

2. Organisatorische Führung

2.12 Schulweg

Datum	Erstellt	Geprüft
21.01.2025	Gesamtschulleitung	BüV

2.12.2 Konzept_SuS_Transport_Anhang

Anhang zum Dokument «Schülerinnen- und Schülertransport bei unzumutbarem Schulweg:

1. Aktuell sind im Neckertal folgende Haltestellen für den Schulbus bestimmt:
 - a) Hemberg – Einlenker Unterstarchenbach - Schwandsbrugg - Bächli
 - b) Dicken (Kindergarten bis zur 2. Klasse)
 - c) Homberg – Wasserfluh – Schwendi – Spreitenbach
 - d) Mämetschwil – Ziegelhütte – Hoffeld – Hub – Neuegg – Hinterruer – Dieselbach – Beuchholz – Moos – Tubbach – Gonzenwil - Gonzenwil Einlenker – Nassen - Unterbistrich – Schwägholz – Buech – Schoren – Hiltisau – Spitzmühli – Schönenwies (Einlenker Brüggli) - Aach -- Grütli - Necker «alte Post» - Ebersol – Rotenflue -Primarschulkinder aus diesem Einzugsgebiet können im Grundsatz den Schulbus benutzen.
2. Folgende Primarschulkinder mit unzumutbarem Schulweg können ihren Weg zur Schule mit PostAuto zurücklegen. Sie erhalten die Kosten für ein OSTWIND-Streckenabonnement (Wohnort-Schulort) vor Beginn des Schuljahres erstattet. Folgende Schülerinnen und Schüler betrifft dies:
 - a) Kinder aus Dicken und Umgebung, ab der 3. Klasse bis zur 6. Klasse.
 - b) Kinder vom Kindergarten und der Primarschule um den Weiler Wigetshof (Einstiegsort Wigetshof).
 - c) Andere Kinder, die einen unzumutbaren Schulweg haben, kein Schulbus fährt, aber in der Nähe eine Postautohaltestelle liegt.
3. Eltern von Kindern mit unzumutbarem Schulweg, deren Gegend nicht mit dem Schulbus angefahren oder durch PostAuto abgedeckt wird, werden durch die Schule mit Kilometergeld entschädigt. Dabei sind die Eltern verpflichtet, nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden. Kilometergeld wird pro Tag einmal zur Schule und zurück ausbezahlt.
Die Eltern können die Kosten jeweils auf Semesterende bei der Schulverwaltung für effektiv gefahrene Schulwege in Rechnung stellen. Sie erhalten dazu von der Schulverwaltung ein entsprechendes Formular. Es kann von Hand oder vorzugsweise digital ausgefüllt werden.
2023 beträgt der Km-Ansatz sfr. -.70.
4. Nach eidgenössischer Rechtssprechung sind Schulwege für **Oberstufenkinder**, die in bis zu 40 Minuten mit dem Fahrrad zurücklegbar sind, zumutbar. Die Schule Neckertal orientiert sich am kantonalen Merkblatt «Führen eines Motorfahrrads / E-Bikes vor Erreichen des Mindestalters von 14 Jahren». Dort wird im Hinweis erwähnt, dass die Verwendung eines Fahrrads für den Schulweg als zumutbar gilt, wenn in einer Richtung nicht mehr als 30 Minuten benötigt werden. Kinder die weiter weg wohnen erhalten ein Jahresabonnement des ÖV, sofern ihr Wohnort vom ÖV erschlossen ist. Die Kosten für das Abo werden jeweils anfangs August den Eltern überwiesen.
Witterungsbedingt kann der Schulweg vorübergehend auch für kürzere Strecken unzumutbar sein. Die Oberstufenschülerinnen und Schüler der «Bergdörfer» erhalten deshalb eine jährliche Pauschalentschädigung von sfr. 250.-. Mit diesem Geld können bei Bedarf ÖV-Billette gekauft werden.

Genehmigt durch Gesamtschulleiter St. Peterzell, 21.01.2025